

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/270-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 30. Januar 1995
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP.-NR
119/AB
1995 -01- 30

Parlament
1017 Wien

zu 122/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen vom 1. Dezember 1994, Nr. 122/J, betreffend die Zukunft der Trafikanten im Zuge eines EU-Beitrittes, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1 - 3.:

Die Richtlinien der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern wurden unter anderem bereits durch das Tabaksteuergesetz 1995, welches auch monopolrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt, umgesetzt. Für den Bereich der staatlichen Handelsmonopole (Wettbewerbspolitik) bestehen keine speziellen EG-Richtlinien.

Hingegen muß das Tabakmonopolgesetz 1968 in mehreren Punkten novelliert werden. Ein Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird, wurde bereits zur Begutachtung versandt. Nach diesem Entwurf soll Rohtabak aus dem Monopolgegenstand herausgenommen, die Einfuhr aus Drittstaaten neu geregelt, Bestimmungen für den Großhandel mit Tabakwaren aus Mitgliedstaaten und eine Kontingentregelung für aus der Gemeinschaft stammende Tabakwaren während einer dreijährigen Übergangsfrist geschaffen werden.

Es ist weiters beabsichtigt, im Laufe des Jahres 1995 das gesamte Tabakmonopol neu zu regeln, da unter anderem für gewisse Bestimmungen der Beitrittsvertrag nur eine einjährige Übergangsfrist vorsieht.

- 2 -

Das Kleinhandelsmonopol ist weder im EG-Vertrag noch im Beitrittsvertrag zur Europäischen Union ausdrücklich geregelt. In den Mitgliedstaaten Frankreich, Spanien und Italien bestehen solche Einzelhandelsmonopole. In diesen Staaten gibt es derzeit aber auch Produktionsmonopole sowie Einfuhr- und Großhandelsmonopole für Tabakwaren aus Drittländern. Nach Auffassung der Europäischen Kommission haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf der Einzelhandelsstufe den Verkauf von Tabakwaren zu reglementieren, wenn diese Regelung auf objektiven Kriterien beruht und nicht diskriminierend wirkt. Das bestehende Einzelhandelsmonopol für Tabakwaren kann daher in Österreich aus derzeitiger Sicht in seinen Grundzügen aufrechterhalten werden. Nach der Rechtsmeinung der Europäischen Kommission muß allerdings die Vergabe der Tabaktrafiken durch eine von der Monopolverwaltung unabhängige Stelle erfolgen. Für die Neuregelung des Vergabeverfahrens wurde im Beitrittsvertrag ein einjähriger Anpassungszeitraum vereinbart.

Bereits aus dem EWR-Abkommen ergibt sich die Verpflichtung, allen Staatsangehörigen von EWR-Mitgliedstaaten die Bewerbung um eine Tabaktraifik zu ermöglichen. Dieser Verpflichtung wurde durch die Novelle zum Tabakmonopolvergesetz 1968, BGBl. Nr. 705/1994, entsprochen.

Zu 4.:

In der Europäischen Union sind der Anbau von Tabak und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen in der Marktordnung für Rohtabak geregelt. Rohtabak ist daher wie ich schon zu 1 bis 3 erwähnt habe, nicht mehr Monopolgegenstand.

Die Herstellung bzw. die Bearbeitung von Tabakwaren ist in der Europäischen Union nicht geregelt. Dieser Teil des Monopols kann daher weiter der Austria Tabakwerke AG vorbehalten bleiben.

Zu 5.:

Gemäß Artikel 71 Absatz 1 des EU-Beitrittsvertrages hat Österreich ab dem Beitritt sein Handelsmonopol für verarbeiteten Tabak im Sinne des Artikel 37 Absatz 1 des EG-Vertrages schrittweise derart umzuformen, daß spätestens drei Jahre ab dem Beitritt jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist. Diese Umformung hat gegenüber anderen Mitgliedstaaten durch Abschaffung des Einfuhrmonopols innerhalb dieses Zeitraumes zu erfolgen, und zwar schrittweise durch die Eröffnung der in Artikel 71 Absatz 2 des Beitrittsvertrages genannten Kontingente. Diese Kontingente müssen für alle Wirtschaftsbeteiligten ohne Einschränkungen zugänglich sein. Die im

- 3 -

Rahmen dieser Kontingente eingebrachten Waren dürfen keinem ausschließlichen Vermarktungsrecht auf Großhandelsebene unterworfen werden und die Abgabe dieser Waren an Konsumenten darf nicht in diskriminierender Weise erfolgen. Durch diese Bestimmung wird für den Bereich der genannten Kontingente das Monopol auch auf der Ebene des Großhandels bereits vor Ablauf des Dreijahreszeitraumes beseitigt. Es müssen daher ab dem 1. Jänner 1995 Großhändler in Österreich zugelassen werden.

Die erwähnte Novelle zum Tabakmonopolgesetz 1968 regelt in den Ziffern 8 und 9 (§§ 9ff.) die Voraussetzungen für die Ausübung des Großhandels mit Tabakerzeugnissen. Erforderlich für die Bewilligung zum Großhandel sind demnach neben einem Sitz oder Hauptwohnsitz im Monopolgebiet und dem Vorhandensein geeigneter Lagerräume insbesondere die Bewilligung eines Steuerlagers gemäß § 16 Tabakmonopolgesetz 1995 oder als berechtigter Empfänger gemäß § 19 Tabakmonopolgesetz 1995 und das Erfüllen gewerberechtlicher Voraussetzungen. Ein Großhändler darf weder Tabakverschleißer noch naher Angehöriger eines Tabakverschleißers sein. Natürlichen Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, darf eine Bewilligung nicht erteilt werden. Der Großhandel darf nur in jenen Räumlichkeiten betrieben werden, die zum Steuerlager oder zum Betrieb des berechtigten Empfängers gehören.

Der Großhändler hat Tabakerzeugnisse, die er im Monopolgebiet in den Verkehr bringen will, allen Tabakverschleißern zu den gleichen Bedingungen anzubieten und zu liefern. Für alle Bestellungen besteht eine Lieferverpflichtung. Der Großhändler hat auf seine Kosten und auf seine Gefahr die Lieferung an die Tabakverschleißer auszuführen. Kosten für die Zustellung dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

Zu 6.:

Eine Liberalisierung des Einzelhandels mit Tabakwaren ist aus derzeitiger Sicht insbesondere im Hinblick auf die soziale Komponente des Einzelhandelsmonopols (Vorzugsrechte für Behinderte) nicht beabsichtigt. Den Tabaktrafikanten bleibt wie bisher der Verschleiß von Tabakerzeugnissen vorbehalten.

Zu 7., 8. und 10.:

Nach den EG-Richtlinien 72/464/EWG und 92/79/EWG gilt für Zigaretten ein gemischter Steuersatz. Er besteht aus einer wertabhängigen und einer mengenbezogenen Komponente. Der Mindeststeuersatz wurde so geregelt, daß sich bei der gängigsten Preisklasse eine Verbrauchsteuerbelastung von 57 % des Kleinverkaufs-

- 4 -

preises (einschließlich aller Steuern) ergeben muß. Im Tabakmonopolgesetz 1995 ist für Zigaretten ein gemischter Steuersatz von 232 S je 1000 Stück und 41 % des Kleinverkaufspreises (d.h. 57 % des Kleinverkaufspreises der gängigsten Preisklasse) sowie eine Mindestbesteuerung von 740 S je 1000 Stück vorgesehen. Die Verbrauchsteuerbelastung von Zigaretten steigt somit bei der gängigsten Preisklasse von derzeit 55 % auf 57 % des Kleinverkaufspreises. Durch die Einführung eines mengenabhängigen Steuersatzes werden billigere Marken verhältnismäßig höher belastet, teurere Marken eher begünstigt.

Die Entwicklung der österreichischen Zigarettenpreise in der Europäischen Union läßt sich noch nicht absehen. Der Kleinverkaufspreis ist in Hinkunft vom Hersteller oder Einführer frei zu bestimmen. Neben Wettbewerbsgesichtspunkten werden hiebei auch allfällige Änderungen in den Steuersatz- und Strukturrichtlinien der Gemeinschaft und die Frage der Handelsspannen eine Rolle spielen.

Zum 1. Jänner 1995 erfolgte in Österreich - im Hinblick auf die gestiegene Steuerbelastung - eine Preiserhöhung bei 23 Zigarettenarten, zwischen fünf und fünfzehn Groschen je Stück. Bei acht Zigarettenarten wurde der Inlandverschleißpreis gesenkt.

Zu 9.:

Die Gesamtsteuerbelastung (mengenabhängige und wertabhängige Komponente der Tabaksteuer zuzüglich Umsatzsteuer) von Zigaretten (gängigste Preisklasse) in der Europäischen Union beträgt nach den dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Informationen (Verbrauchsteuertabellen der Europäischen Kommission, Stand 1. April 1994):

<u>Mitgliedstaat</u>	<u>Gesamtsteuerbelastung in % des Kleinverkaufspreises</u>
Österreich (zum 1.1.1995)	73,67 %
Belgien	74,77 %
Dänemark	84,56 %
Deutschland	71,72 %
Griechenland	71,88 %
Spanien	68,41 %
Frankreich	74,84 %
Irland	75,18 %

- 5 -

Italien	72,97 %
Luxemburg	68,46 %
Niederlande	71,90 %
Portugal	80,96 %
Großbritannien	76,43 %

Zu 11.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keine Unterlagen, die das Ausmaß und die Ursachen von Preisunterschieden bei Zigaretten in den EU-Mitgliedstaaten im Vergleich zu in Österreich erhältlichen Zigaretten darlegen. Ein Vergleich scheint im Hinblick auf das von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche allgemeine Preisniveau und die von jeweils unterschiedlichen Marktbedingungen, wie der Konkurrenzsituation oder der Höhe der Handelsspannen, beeinflußte Preispolitik der Hersteller oder Einführer von Tabakwaren nur bedingt zulässig.

Beilage

A handwritten signature consisting of stylized letters, possibly 'B' and 'A', written in black ink.

BEILAGE

Da es sich für Österreichs Trafikanten um eine lebensnotwendige Entscheidung handelt, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen daher die nachstehende

Anfrage

1. In welchem Umfang entspricht das derzeitige Monopolgesetz den EU-Richtlinien?
2. Wird das derzeitige Monopolgesetz auch in der EU aufrecht bleiben?
 - Wenn ja, wie lange wird dies noch bestehen bleiben?
 - Wenn nein, welche Änderungen wird es geben?
 - Welche Auswirkungen wird dies für Österreichs Trafikanten haben?
3. Welche Regelungen - Monopolgesetze betreffend - gibt es in der EU (Aufzählung nach Ländern)?
 - Sind dort Produktions-, Großhandels- oder Vertriebsmonopole aufrecht?
4. Wird das Produktionsmonopol der Austria Tabakwerke beim EU-Beitritt Österreichs fallen?
 - Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen kann ein anderes Unternehmen in Österreich tätig werden?
5. Wie lange wird das Großhandelsmonopol der Austria Tabakwerke bestehen bleiben?
 - Ist mit einer Änderung bei einem allfälligen EU-Beitritt zu rechnen?
 - Wenn ja, um welche Änderungen handelt es sich dabei?
 - Werden andere Großhändler nach einem bevorstehenden EU-Beitritt in Österreich tätig werden können?
 - Wenn ja, welche Kriterien muß der Großhändler erfüllen, um in Österreich tätig werden zu können?
 - Werden diese Kriterien eine Tätigkeit privater Anbieter sicherstellen?
6. Wird bei einem EU-Beitritt das Verschleißmonopol für die Trafikanten aufgegeben?
 - Wenn ja, wann und welche Auswirkungen wird dies für die Trafikanten haben?
 - Wer wird nach einem EU-Beitritt in Österreich Tabakwaren verkaufen dürfen?
 - Wird eine völlige Liberalisierung erfolgen?
7. Wie wird sich der EU-Beitritt auf die Entwicklung der Zigarettenpreise auswirken?
8. Welcher Steuerbelastung unterliegen derzeit österreichische Zigaretten?
9. Welcher Steuerbelastung unterliegen derzeit Zigaretten in der EU (Aufzählung nach Ländern)?
10. Ist es richtig, daß mit 01.01.1995 eine Preiserhöhung bei Zigaretten erfolgen wird?
 - Wenn ja, warum und wie hoch wird diese ausfallen?
11. Warum ist es möglich, daß Zigaretten in einigen EU-Ländern um bis zu 50 % billiger sind als in Österreich?
 - Welche Bedeutung spielt dabei die Besteuerung?